Verband Luzerner Gemeinden

Stellungnahme

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SRL Nr. 865) und weiterer Erlasse: Kantonale Umsetzung der ersten Etappe der Teilrevision des KVG betreffend die «Einheitliche Finanzierung der Leistungen»

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?

-

Fragen zur geplanten Änderung

1. Sind Sie mit den geplanten Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGKVG) einverstanden?

Antwort	☒ Ja ☐ Enthaltung ☐ Nein
Der Verband Luzerner Gemeinden VLG anerkennt die notwendige kantonale Umsetzung der ersten EFAS-Etappe per 1. Januar 2028. Die aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben erforderlichen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung sind grundsätzlich nachvollziehbar.	

2. Sind Sie mit den geplanten Änderungen des Spitalgesetzes und des Betreuungs- und Pflegegesetzes (BPG) einverstanden?

Antwort	☒ Ja ☐ Enthaltung ☐ Nein
Die finanziellen Auswirkungen der Umstellung bei der Akut- und Übergangspflege auf die Gemeinden können gemäss Vorlage derzeit nicht quantifiziert werden. Gleichzeitig geht der Kanton aufgrund der geringen Fallzahlen von keinen nennenswerten Effekten aus. Aus Sicht der Gemeinden sollte diese Einschätzung nachvollziehbar hergeleitet und – soweit auf Basis der verfügbaren Daten möglich – durch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ergänzt werden. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, wie sich der Wechsel vom heutigen Finanzierungsanteil der Wohnsitzgemeinden zum künftig von den Gemeinden zu erstattenden EFAS-Kantonsbeitrag finanziell auswirken kann. Zudem ist die konkrete Umsetzung der Weiterverrechnung der Kantonsbeiträge für die Akut- und Übergangspflege an die Wohnsitzgemeinden noch zu klären. Die Gemeinden sind dabei in die Erarbeitung einzubeziehen.	

Luzern, 2. November 2026